

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 05. Oktober 2005

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 06.11.2008

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Feucht. ²Regelungen zu der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt sind in der Satzung über die Straßenreinigung des Marktes Feucht enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. ³Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen gemäß der Anlage – Skizze 1 (Gehwege) oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus gemäß der Anlage – Skizze 2 (Gehflächen).

(3) ¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. ²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über einen privaten Weg oder über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Beseitigungspflicht

Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber sind verpflichtet, Verunreinigungen, für die sie nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) verantwortlich sind, unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Reinigungsarbeiten

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. ²Sie haben dabei die Gehwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Parkstreifen insbesondere

- a) bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können, zu entfernen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut, außerhalb angelegter Grünflächen, ohne chemische Mittel zu befreien.

³Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

(2) ¹Der anfallende Straßenkehricht und sonstige Unrat ist von den Verpflichteten zu entfernen. ²Er darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe, Abflussrinnen oder offene Abzugsrinnen eingebracht werden.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Gehwege und Parkstreifen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
- b) die Begrenzung des Gehweges im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) (siehe Anlage – Skizze 3.1) und die von der Fahrbahn getrennten Parkstreifen (siehe Anlage – Skizze 3.2) Teil der Reinigungsfläche sind und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Begrenzungslinie des Gehweges bzw. des Parkstreifens verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 8

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) ¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. ²Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt (Anlage – Skizzen 4 und 5).

§ 9

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) ¹Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Feucht über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. ²Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 10

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) ¹§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. ²Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.

§ 11

Sicherungsarbeiten

(1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ²Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 21 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

³Die Verwendung von Tausalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,

- a) wenn in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
- b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Fußgängerüberwegen, Fußgängerübergängen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehbahnabschnitten.

(2) ¹Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben den Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ²Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Fußgängerübergänge und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. ³Ferner sind bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen. ⁴Dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehbahn- und Fahrbahnrand gelagerten Schneemassen in einer Breite von ca. 1 m zu räumen und zu bestreuen. ⁵Schnee und Eis aus Vorder- und Hinterliegergrundstücken dürfen weder auf die Gehbahnen noch auf die Fahrbahnen geschafft werden.

§ 12 Sicherungsflächen

(1) Sicherungsflächen sind die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehwege nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) und die Gehflächen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) jeweils in einer Breite von mind. 1,50 m (Anlage – Skizzen 6, 7.1 und 7.2). ²Sicherungsflächen sind ferner die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden gemeinsamen Geh- und Radwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, jedoch mindestens 1,50 m.

(2) Für Gehwege nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) und für die in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Bereiche der gemeinsamen Geh- und Radwege gilt § 7 sinngemäß.

(3) ¹Bei Gehflächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) beginnt die Sicherungsfläche an der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück (Anlage – Skizze 7.1). ²Ist am Straßenrand vom Räumfahrzeug Schnee gelagert, beginnt die Sicherungsfläche von mind. 1,50 m Breite in Richtung Straßenmitte im Anschluss an diesen am Straßenrand gelagerten Schnee (Anlage – Skizze 7.2). ³Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt Feucht, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt der Markt Feucht für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) ¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat der Markt Feucht auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach § 5 obliegende Beseitigungspflicht nicht erfüllt,
3. die ihm nach den §§ 4 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) chemische Mittel verwendet,
5. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert sowie unzulässige Streumittel gemäß § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3 verwendet.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 20.11.2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre seit Erlass der Verordnung im Jahr 2005.